

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Meuselwitz

Blatt 1

Nov. 2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Meuselwitz“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Meuselwitz.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums.
 - a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
 - b) Der Verein erfüllt seinen Zweck auch durch personelle und materielle Unterstützung der Arbeit von auf Landesebene organisierten Verbänden der Erziehungsberechtigten von erheblicher Bedeutung, soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Meuselwitz

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg eingetragen.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmespruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.
4. Materielle und finanzielle Rückforderungen sind bei Austritt ausgeschlossen.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Meuselwitz

3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außer durch Austritt und Ausschluss durch die Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von mindestens 6,00€ zu leisten.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Meuselwitz

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand,
der Beirat und
die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Koordinator Schuljugendarbeit.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Koordinator Schuljugendarbeit.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Jede Vorstandsposition wird dabei von den Mitgliedern in Einzelwahl besetzt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes schließt die weitere Mitgliedschaft im Verein nicht aus. Die Nachwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vorstand wird alle drei Jahre in Einzelabstimmung und offener Abstimmung gewählt. Kandidaten für den Vorstand, kann diejenige Person werden, die die Satzung anerkennt.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Meuselwitz

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung.

Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,00€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a) dem dem Verein beigetretenen jeweiligen Schulleiter oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, soweit er Mitglied ist,
 - b) dem dem Verein beigetretenen jeweiligen Vorsitzenden der Schulelternvertretung oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, soweit er Mitglied ist,
 - c) dem Vorsitzenden der Schülerversammlung, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, und
 - d) zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins auf die Dauer von drei Jahren in den Beirat.
Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat berät den Vorstand und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Meuselwitz

4. Der Vorstand unterrichtet den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten und holt seinen Rat bei allen wichtigen Entscheidungen ein. Er beruft den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten zwei Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. In der nach Abs.1b einzuberufenden Versammlung hat
 - a) der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und
 - b) die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 15 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Meuselwitz

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs.2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 4) zu enthalten.

§ 17 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Meuselwitz

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben des Gymnasiums zu verwenden hat.

§ 20

Entsprechend der am 13.05.93 erfolgten Gründungsversammlung wird der Verein der Förderer des Staatlichen Gymnasiums Meuselwitz ab diesem Tag wirksam.

Mit der Unterschrift unter die Satzung von 7 Mitgliedern des Vereins ist das Gründungsdatum und die Satzung verbindlich.